

## § 4

Wird der Umsatzplan nicht mindestens um 1%> übererfüllt, so entfällt die Prämienzahlung. Die Prämienzahlung entfällt auch, wenn der Umsatzplan zwar übererfüllt ist, jedoch von den im § 1 unter a) bis c) aufgeführten Voraussetzungen für die Prämienzahlung mehr als 1 Punkt nicht erfüllt ist.

## § 5

Die Gewährung von Sachprämien für besondere Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 aufgeführten Planaufgaben ist mit der Einführung der Prämienzahlung nach dieser Durchführungsbestimmung einzustellen. Zu den Sachprämien in diesem Sinne gehören nicht Deputate, die als Teil der Entlohnung nach den Bestimmungen der Kollektivverträge zu gewähren sind.

## § 6

**Zu § 3 der Verordnung**

Wenn die unter § 1 angegebenen Bedingungen erfüllt oder übererfüllt sind, werden Prämien nach Anlage gezahlt.

## § 7

Im übrigen gelten die §§ 4 bis 10 der Prämienverordnung sinngemäß.

## § 8

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung wird die Prämienvereinbarung für die Handelsorganisation vom 2. April 1951 für den in dieser Durchführungsbestimmung genannten Personenkreis außer Kraft gesetzt.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

**Ministerium für Handel und Versorgung**

I. V.: B a e n d e r  
Staatssekretär

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: M a l l e r  
Staatssekretär

**Anlage**

zu § 1 vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle für das Jahr 1951**

Gruppe	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Umsatzplanes
1	3,5%.
2	3%.
3	2,5%.

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne als Quartalsprämie zu zahlen ist.

**Personenkreis der Prämienberechtigten**

¥

**Gruppe 1**

Hauptgeschäftsführer, Landesleiter, Hauptgeschäftsführer, Leiter eines Warenhauses und Leiter eines Landesobjektes HO-Gaststätten, Leiter der Geschäftsbereiche der Zentralen Leitungen, der Landesleitungen, Hauptgeschäfte, Warenhäuser und Landesobjekte HO-Gaststätten,

**Gruppe 2**

Abteilungsleiter in den Zentralen Leitungen und Landesleitungen, Leiter von Produktionsabteilungen oder ähnlichen handwerklichen Betrieben,

**Gruppe 3**

Gruppenleiter in Zentralen Leitungen und Landesleitungen und Abteilungs- und Gruppenleiter in den Hauptgeschäften, Warenhäusern und Landesobjekten der HO-Gaststätten, selbständige TAN-Bearbeiter und Personalleiter, Architekten und Techniker.

**Hinweis auf Veröffentlichungen****im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 34 vom 12. November 1951 enthält:

seit«

Bekanntmachung vom 7. November 1951 über die Verlegung des Sitzes des Ministeriums für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik .....	125
Elfte Bekanntmachung vom 30. Oktober 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften .....	125